

II-2149 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des NationalratesXI. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

Präs. 36/1969.

977 I.A.B.  
zu 947/J.  
Präs. am 10. Jan. 1969

An den  
Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zu Zl. 947/J-NR/1968.

Die mir am 13. November 1968 übermittelte schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat H a a s und Genossen, betreffend die Behandlung der Petition der Österreichischen Juristenkommission vom 5. Juni 1968 durch das Bundesministerium für Justiz, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Wortlaut der Anfrage: "Bis wann wird das Bundesministerium für Justiz zu dieser Petition Stellung nehmen?"

Antwort: Die dem Bundesministerium für Justiz zu Zl. 187-NR/1968 übermittelte Petition Nr. 13 beschäftigt sich überwiegend mit der Prozeßberichterstattung und ihren nachteiligen Wirkungen für die am Prozeß beteiligten Personen. Daneben wird am sogenannten Pornographiegesez bemängelt, daß es sich eines Wertbegriffes relativen Inhaltes bediene, wenn es vom Begriff der "Unzüchtigkeit" ausgehe.

In dem Strafverfahren, welches der gegenständlichen Petition zugrunde liegt, wurde über Rechtsmittel gegen das erstgerichtliche Urteil bisher noch nicht entschieden. Die Abgabe einer Stellungnahme durch das Bundesministerium für Justiz würde daher derzeit einen Vorgriff auf

die den Gerichten zustehende Entscheidung bedeuten. Das Bundesministerium für Justiz wird die Stellungnahme zu dieser Petition nach rechtskräftiger Beendigung des gegenständlichen Strafverfahrens abgeben.

Hievon habe ich den Herrn Präsidenten des Nationalrates zur Zahl 187-NR/1968 in Kenntnis gesetzt.

9. Jänner 1969

Der Bundesminister :

